

# AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN FÜR STUDIERENDE DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ FÜR DAS STUDIENJAHR 2021/22 (GEMÄß §§ 57FF STUFG)

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Ein Leistungsstipendium darf für zwei Semester € 750,- nicht unterschreiten und € 1.500,- nicht überschreiten. Leistungsstipendien können auch neben einem Förderungsstipendium vergeben werden.

## I. Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

1. die fristgerechte Bewerbung der Antragstellerin/des Antragstellers um ein Leistungsstipendium;  
*Zur Bewerbungsfrist siehe unten Punkt II.*
2. die österreichische Staatsbürgerschaft der Antragstellerin/des Antragstellers oder eine Inländergleichstellung gemäß § 4 StufFG;  
*Als gleichgestellt gelten Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates sowie Drittstaatsangehörige, soweit sich dies aus dem EWR-Übereinkommen oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergibt; mit der Vorlage einer für mindestens fünf Jahre ausgestellten Daueraufenthaltskarte gilt dieser Nachweis als erbracht.  
Staatenlose gelten als gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme an der JKU gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.  
Als gleichgestellt gelten – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – auch Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955.*
3. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StufFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StufFG);  
*Die Anspruchsdauer umfasst gemäß § 18 StufFG grundsätzlich die zur Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnitts vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. § 19 StufFG enthält nähere Regelungen über wichtige Gründe, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer führen können.*
4. die Erbringung von Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums an der JKU im Studienjahr 2021/22 im Ausmaß von mindestens 40 ECTS-Punkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,00.

Studienleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen oder in einer anderen Studienrichtung als jener der Antragstellung erbracht wurden sind nur dann in die Beurteilung einzubeziehen, wenn sie rechtswirksam als Studienleistung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach der Studienrichtung der Antragstellung anerkannt oder übertragen wurden und sowohl das Datum der Leistungserbringung als auch jenes der Anerkennung oder Übertragung im Beurteilungszeitraum von 01.10.2021 bis 30.09.2022 liegt.

Studienleistungen, die während einem nicht im Curriculum vorgeschriebenen Auslandsaufenthalt erbracht und im Antragsstudium an der JKU anerkannt wurden, sind bei der Berechnung miteinzubeziehen, wenn das Datum des Antrages auf Anerkennung im Studienjahr 2020/21 und das Datum des Anerkennungsbescheides im Beurteilungszeitraum für die Bewerbung 2021/22 liegt.

Handelt es sich bei der Studienrichtung der Antragstellung um ein Masterstudium, können nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers auch Studienleistungen in die Berechnung einbezogen werden, die im Beurteilungszeitraum in einem Bachelor- oder Diplomstudium an der JKU erbracht wurden, dessen Absolvierung Grundlage für die Zulassung zum Masterstudium war. Dieses Bachelor- oder Diplomstudium muss innerhalb der nach § 18 StudFG definierten Anspruchsdauer absolviert worden sein. Sollen die Leistungen im Studienjahr 2021/22 aus dem Bachelor-/Diplomstudium und dem Masterstudium in die Berechnungen miteinbezogen werden, ist das im elektronischen Bewerbungsformular anzugeben.

Prüfungsleistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht oder nur als vorläufig eingetragen sind, können bei der Antragsprüfung nicht berücksichtigt werden.

Die soziale Bedürftigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin ist keine Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums.

## **II. Bewerbung um ein Leistungsstipendium**

### **1. Form der Bewerbung**

Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind online einzureichen. Zum elektronischen Bewerbungsformular gelangen Sie über den Link <http://www.jku.at/stipendien>.

Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann nur ein Leistungsstipendium pro Bewerber/in vergeben werden. Bei mehreren Anträgen einer Antragstellerin/eines Antragstellers wird der zuletzt eingegangene Antrag berücksichtigt.

### **2. Bewerbungsfrist**

Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind – ausschließlich in der in Punkt 1. festgelegten Form – von **01. bis 31. Oktober 2022** einzureichen.

### **3. Erforderliche Beilagen**

Gegebenenfalls sind der Bewerbung Nachweise für das Vorliegen einer Inländergleichstellung gemäß § 4 StudFG sowie Nachweise für das Vorliegen wichtiger Gründe für eine Studienzeitverzögerung im Sinne des § 19 StudFG anzuschließen.

Anerkannte Studienleistungen anderer Bildungseinrichtungen und im Ausland erbrachte Studienleistungen sind durch Vorlage des Anerkennungsbescheides nachzuweisen. Bei gemeinsam eingerichteten Studien und gemeinsamen Studienprogrammen sind Studienleistungen, die an einer Partnereinrichtung erbracht wurden, durch Vorlage entsprechender Nachweise dieser Bildungseinrichtung nachzuweisen.

### **III. Entscheidung über die Zuerkennung von Leistungsstipendien**

Die Zuerkennung von Leistungsstipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zugewiesenen Mittel durch den Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre und Studierende als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Bewerben sich mehr Studierende, als Mittel zur Verfügung stehen, werden die unter Bedachtnahme auf den gewichteten Notendurchschnitt und die Werthaltigkeit der erbrachten Studienleistungen im Hinblick auf einen zielorientierten Studienabschluss relativ besten Antragsteller/innen bevorzugt. Unter Bedachtnahme auf dieselben Kriterien können innerhalb der Gruppe jener Antragsteller/innen, denen ein Leistungsstipendium zuerkannt wird, unterschiedliche Stipendienhöhen festgelegt werden.

Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht gemäß § 61 Abs. 2 StudFG kein Rechtsanspruch.

Alle Antragsteller/innen werden von der Zuerkennung eines Leistungsstipendiums oder der Ablehnung ihrer Bewerbung per E-Mail verständigt.

Der Vizerektor für Lehre und Studierende